

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.618/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem zweiten Protokoll zur Änderung des am 15. September 1981 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung Belgiens und der Regierung Neuseelands zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie des Protokolls, geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

* *

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekretes zielt darauf ab, einem Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsvertrags mit Neuseeland zuzustimmen².

2. Aus den dem Begutachtungsantrag beigelegten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen „bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen“ eingesetzt hat, am 26. Oktober 2010 der Auffassung war, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag ist³.

Was die Gemeinschaften betrifft, geht es jedoch nicht um einen gemischten Vertrag. Artikel 2 Paragraph 1 des Abkommens bestimmt nämlich, dass was Belgien betrifft, dieser Vertrag, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern gilt, die für Rechnung eines Vertragsstaates erhoben werden. Artikel 25 Paragraph 1 des Abkommens beschränkt die Regelung über den Informationsaustausch auf dieselben Steuern. Da die Gemeinschaften für die Steuern vom Einkommen⁴ nicht zuständig sind, ist die Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht erforderlich.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Zweites Protokoll „zur Änderung des am 15. September 1981 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung Belgiens und der Regierung Neuseelands zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie des am 15. September 1981 in Brüssel unterzeichneten Protokolls“, geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2009.

³ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

⁴ Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung; Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der Steuerkompetenz im Sinne von Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung; Verfassungsgerichtshof 4. März 2008, Nr. 44/2008, B.4.5.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN